



## Allgemeine Transportbedingungen LKW der K+S Gruppe

Stand: 26.09.2007

- 1. Auftragsinhalt.** Für die Durchführung von LKW-Transporten im Auftrag von Gesellschaften der K+S Gruppe, insbesondere K+S Aktiengesellschaft, K+S Kali GmbH, COMPO GmbH & Co. KG, esco – european salt company GmbH & Co. KG, fertiva GmbH und K+S Entsorgung GmbH, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Transportbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Auftragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Garantien.** Der Auftragnehmer garantiert, dass die zur Auftragsdurchführung notwendigen rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden und die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Arbeitsmittel und Geräte den Anforderungen der einschlägigen Normen und Regelwerken entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die für die Auftragsdurchführung relevanten Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke, insbesondere die Bestimmung des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit, des Straßen- und Verkehrsrechtes und des Gewerberechts zu beachten sowie das Vorliegen der für die Auftragsdurchführung notwendigen Genehmigungen sicher zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nebst Be- und Entladetechnik nach den allgemein anerkannten regeln der Technik so gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert sind, dass die zu befördernde Ware nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal im Umgang mit den Einrichtungen am Verladeort des Auftraggebers vertraut ist sowie den dort geltenden Sicherheitsanforderungen (z.B. Helmtagepflicht) und den Ladungssicherungsweisungen des Auftraggebers nachkommt. Eine entsprechende Einweisung eines Beauftragten des Auftragnehmers erfolgt nach Absprache. Dieser hat weitere Einweisungen des zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personals selbständig vorzunehmen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das zum Einsatz kommende Fahrpersonal sich mit dem Inhalt der Unfallmerkbücher sowie sonstigen Begleitdokumenten vertraut macht und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.

- 3. Transportstörungen.** Transportstörungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- 4. Transportversicherung.** Eine Transportversicherung ist vom Auftragnehmer nicht abzuschließen.
- 5. Ablieferungsbelege.** Bei internationalen Verkehren sind die Ablieferungsbelege oder sonstige handelsübliche Belege unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln. Der regelmäßige Eingang der Ausfuhrnachweise ist eine Voraussetzung zur Zahlung. Werden entsprechende Abliefernachweise nicht zurückgesendet, können Zahlungen bis zur Vorlage ausgesetzt werden.
- 6. Zahlung der Fracht.** Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung der Fracht automatisch im Gutschriftsverfahren.
- 7. Haftung.** Der Auftragnehmer haftet gemäß den Bestimmungen des HBG bzw. gemäß CMR bei internationalen Transporten. Die dortigen Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter, seiner Subkontraktoren oder deren Mitarbeiter. Auch für Folgeschäden haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit.
- 8. ADSp/CMR.** Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp (bei Auftragserteilung geltende Fassung) bzw. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr CMR.
- 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Die Aufträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Kassel.